

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

FASSUNG VOM 15.12.2020

— 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend auch „AGB“ genannt, gelten für sämtliche Aufträge und sonstigen Vertragsverhältnisse, nachfolgend auch „Vertragsverhältnis“ genannt, zwischen Herrn Fabian Sackl, Abelegasse 2/19, A-1160 Wien, nachfolgend auch „AN“ genannt, und dessen Auftraggeber(n), nachfolgend auch „AG“ genannt. Sämtliche kreativen Leistungen des AN, deren Erbringung Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, unabhängig davon, ob diese physisch oder digital erstellt werden, bzw. ob diese als Werke im urheberrechtlichen Sinn zu qualifizieren sind, werden nachfolgend auch „Leistungsergebnis(se)“ genannt.

— 2. LEISTUNGSERBRINGUNG, MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND ABNAHME

2.1.

Der AN ist ermächtigt, sich für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses Dritter zu bedienen.

2.2.

Für den Fall, dass der AN für den AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Aufträge an Dritte (z.B. Druckereien) erteilen soll, ist der AN auch ohne gesonderte Vollmachtsurkunde ermächtigt, derartige Aufträge im Namen und auf Rechnung des AG zu erteilen, und ist jegliche Haftung des AN für die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch solche Dritten ausgeschlossen.

2.3.

Der AG hat in Abhängigkeit von den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls entsprechend mitzuwirken, insbesondere dem AN vollständig und zeitgerecht Informationen und Unterlagen physisch bzw. digital zur Verfügung zu stellen sowie Anweisungen und Freigaben zu erteilen, die für die Leistungserbringung durch den AN notwendig oder zweckmäßig sind.

2.4.

Die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Modelle, Muster, Namen, Texte, etc.) werden vom AN unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei der Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. In Bezug auf jegliche diesbezügliche Ansprüche Dritter hat der AG den AN auf erstes Anfordern vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2.5.

Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nach, hat dies insbesondere zur Folge, dass sich die vereinbarte Leistungszeit entsprechend verlängert.

2.6.

Falls der AG Leistungsergebnisse innerhalb der vom AN dafür eingeräumten Frist weder freigibt noch konkrete Vorbehalte äußert, gelten solche Leistungsergebnisse als abgenommen und vorbehaltlos genehmigt.

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

2.7.

Der AN ist berechtigt, Leistungsergebnisse bzw. Kopien derselben physisch und digital aufzubewahren; eine diesbezügliche Aufbewahrungsverpflichtung des AN gegenüber dem AG besteht aber nicht.

— 3. ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1.

Jegliche Leistungen des AN sowie allfällige Rechteeinräumung durch den AN, erfolgen entgeltlich; davon ausgenommen sind nur Erstellungen von Angeboten durch den AN im Rahmen der Anbahnung des Vertragsverhältnisses. Insbesondere sind auch Erstellungen und Durchführungen von Präsentationen und Erstellungen jeglicher (Vor-) Entwürfe entgeltlich.

3.2.

Mangels ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarung beinhaltet das Honorar nicht auch das Entgelt für die Einräumung von Rechten durch den AN.

3.3.

Der AN ist berechtigt, vom AG einen Vorschuss in Höhe von fünfzig Prozent des ihm im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses für seine Leistungen (voraussichtlich) gebührenden Nettogestaltungshonorars zu verlangen und von ihm erbrachte Teilleistungen sofort nach Erbringung abzurechnen.

3.4.

Mangels ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarung hat der Auftraggeber sämtliche Zahlungen an den AN innerhalb von sieben Tagen zu leisten, wobei diese Frist mit dem Tag der Rechnungslegung des AN gegenüber dem AG zu laufen beginnt. Der AN ist berechtigt, Rechnungen ausschließlich per E-Mail zu übermitteln.

3.5.

Sämtliche Zahlungen des AG an den AN sind durch Einzahlung bzw. Überweisung auf das vom AN im Rahmen der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto spesen- und abzugsfrei zu leisten, und zwar derart, dass der jeweilige Betrag am Fälligkeitstag auf dem Bankkonto des AN gutgeschrieben ist.

3.6.

Gehört dem Vertragsverhältnis mehr als ein AG an, haften die AG gegenüber dem AN in Bezug auf sämtliche Ansprüche des AN solidarisch.

3.7.

Jegliche Erfüllung von Verpflichtungen des AG gegenüber dem AN durch einseitige Aufrechnungserklärung des AG ist ausgeschlossen, es sei denn der Anspruch des AG, mit welchem der AG gegenüber dem AN einseitig aufrechnen möchte, wurde durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich rechtskräftig festgestellt. Die Zurückbehaltung von Sachen des AN, die dem AG vom AN im Zusammenhang mit irgendeinem Geschäft übergeben wurden, oder die Zurückhaltung von Zahlungen durch den AG wegen behaupteter Mängel ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

— 4. RÜCKTRITT

4.1.

Der AN ist zum (Teil-)Rücktritt vom Vertrag, auch ohne Nachfristsetzung, insbesondere dann berechtigt, wenn i) der AG seinen Mitwirkungspflichten trotz vorheriger Aufforderung durch den AN nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt, ii) der AG in Zahlungsverzug gegenüber dem AN gerät, iii) über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, oder iv) wenn das Aufrechterhalten des Vertragsverhältnisses aufgrund eines Umstandes, der in der Person des AG gelegen ist, für den AN unzumutbar wird (z.B. mediale Berichterstattung über die strafrechtliche Verfolgung des AG, seiner Leitungsorgane oder Gesellschafter). Der Anspruch des AN auf ungekürztes Entgelt bleibt im Falle eines (Teil-)Rücktritts unberührt.

4.2.

Jeglicher (Teil-)Rücktritt vom Vertrag durch den AG ist nur rechtswirksam, wenn dieser mittels eingeschriebenen Briefes an den AN unter Angabe des Grundes sowie unter Setzung einer im jeweiligen Einzelfall angemessenen, zumindest zweiwöchigen Nachfrist, erklärt wird. Der AG verwirkt sein (Teil-)Rücktrittsrecht, wenn er nicht unverzüglich, nachdem ihm der Grund bekannt wurde oder bekannt sein musste, den (Teil-)Rücktritt auf die oben genannte Art und Weise erklärt.

4.3.

Für den Fall, dass der vom AG geltend gemachte (Teil-)Rücktrittsgrund nicht vom AN zu vertreten ist (wozu auch Fälle höherer Gewalt gehören), gebührt dem AN das ungekürzte Entgelt. Infolge eines Teilrücktritts durch den AG ist der AN berechtigt, vom verbleibenden Teil des Vertrags ohne Angabe eines Grundes zurückzutreten.

4.4.

Die oben genannten Bestimmungen zum (Teil-)Rücktritt vom Vertrag gelten sinngemäß für den Fall, dass es sich beim Vertragsverhältnis um ein Dauerschuldverhältnis handelt, wobei in diesem Fall die „einseitige (Teil-)Auflösung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung“ an die Stelle des „(Teil-)Rücktritts“ tritt.

— 5. IMMATERIALGÜTERRECHTE

5.1.

Mangels ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarung sind Rechte, die der AN dem AG an den Leistungsergebnissen, einschließlich (Vor-)Entwürfen, einräumt als nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligungen zu qualifizieren.

5.2.

Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Leistungsergebnisse, einschließlich (Vor-)Entwürfe, ist unzulässig, solange solche Rechte vom AN nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumt wurden.

5.3.

Im Sinne des § 20 UrhG ist der AN zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, seiner Geschäftsbezeichnung oder seines Logos auf jedem

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

von ihm erstellten Leistungsergebnis, einschließlich (Vor-)Entwürfen, sowie Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber berechtigt.

5.4.

Im Sinne des § 26 UrhG ist der AN berechtigt, Abbildungen der von ihm erstellten Leistungsergebnisse, einschließlich (Vor-)Entwürfen, zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form zu verwenden und zu diesem Zweck auch im weltweiten Internet bereit zu stellen; dies gilt jedenfalls, sohin auch in solchen Fällen, in denen vom AG sämtliche Rechte an den Leistungsergebnissen übertragen wurden bzw. zu übertragen sind.

5.5.

Handelt es sich bei den Leistungsergebnissen um dreidimensionale Gegenständen, hat der AN Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen dieser Gegenstände, die mit Hilfe seiner Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars. Handelt es sich bei den Leistungsergebnissen um Druckwerke, hat der AN Anspruch auf zumindest fünf Exemplare dieser Druckwerke.

— 6. HAFTUNG

6.1.

Der AN haftet gegenüber dem AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ausschließlich im Falle grob schuldhafter Pflichtverletzungen, wobei auch das Vorliegen groben Verschuldens vom AG zu beweisen ist und die Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs eines Sachverständigen nur in Bezug auf das Fachgebiet „Werbegrafik-Designer“ erfolgen kann.

6.2.

Allfällige Mängel hat der AG dem AN unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen schriftlich anzuzeigen, wobei diese Frist mit dem Tag der Übermittlung des Leistungsergebnisses an den AG zu laufen beginnt.

6.3.

Für die rechtliche, insbesondere immaterialgüterrechtliche, wettbewerbsrechtliche und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Leistungsergebnisse des AN und der Nutzung derselben übernimmt der AN keine Haftung. In Bezug auf jegliche diesbezügliche Ansprüche Dritter hat der AG den AN auf erstes Anfordern vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6.4.

Die Anfechtung des Vertragsverhältnisses durch den AG wegen Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

6.5.

Eine Haftung des AN gegenüber dem AG für einen allfälligen entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

6.6.

Jegliche Haftung des AN gegenüber dem AG aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist mit einem Haftungshöchstbetrag im Ausmaß von zwanzig Prozent des dem AN im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses für seine Leistungen gebührenden Nettogestaltungshonorars beschränkt.

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

6.7.

Jegliche Ansprüche des AG gegenüber dem AN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verjähren nach Ablauf von sechs Monaten, wobei diese Frist mit dem Tag der Rechnungslegung des AN gegenüber dem AG (bzw. in Fällen, in welchen es aus welchen Gründen auch immer zu keiner solchen Rechnungslegung kommt, mit dem Tag, an dem das Vertragsverhältnis endet) zu laufen beginnt.

— 7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

7.1.

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

7.2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten jeglicher Art aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für A-6020 Innsbruck sachlich zuständige Gericht.

— 8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1.

Das Vertragsverhältnis gilt als unternehmensbezogenes Geschäft des AG, es sei denn, dass der AG den AN bei Anbahnung des Vertragsverhältnisses ausdrücklich schriftlich darauf hinweist, dass dieses Vertragsverhältnis für ihn kein unternehmensbezogenes Geschäft sein wird.

8.2.

Jegliche Abtretung von Rechten des AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an Dritte sowie jegliche Übertragung des Vertragsverhältnisses durch den AG an Dritte bedarf zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AN.

8.3.

Jegliche von diesen AGB abweichende Vereinbarung zwischen dem AN und AG bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Allfällige Anerkenntnisse oder Verzichte des AN sind nur rechtswirksam, wenn sie vom AN gegenüber dem AG schriftlich erklärt werden. Für den Fall, dass für das Vertragsverhältnis neben den diesen AGB des AN auch allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten sollten, haben diese AGB des AN jedenfalls Vorrang.

8.4.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertragsverhältnisses, einschließlich dieser AGB, zur Gänze oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile dieser Bestimmung(en) sowie die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.